

noch bleiben Unfälle leider nicht aus. So wurden allein bei Unfällen auf bayerischen Autobahnen 2016 insgesamt 40 Warnleitanhänger und vier Vorwarntafeln der Autobahnmeistereien zerstört oder zumindest stark beschädigt¹⁰. Erst im Juli 2017 starb ein Mitarbeiter des Autobahnbetriebsdienstes auf der BAB 6 in der Nähe von Ansbach beim Rückbau einer Nachtbaustelle. Ein Lkw-Fahrer rammte ein Baustellenfahrzeug und erfasste mit seinem Fahrzeug den Arbeiter, der noch an der Unfallstelle verstarb¹¹.

Auch der Gesetzgeber hat auf die Entwicklung reagiert und

10 Quelle: Autobahndirektionen Nord- und Südbayern
 11 www.stern.de/panorama/weltgeschehen/nachrichten-aus-deutschland-fahrer-ger-versenkt-mercedes-in-Weiher-7533158.html?utm_campaign=alle-nachrichten&utm_medium=rss-feed&utm_source=standard

die Ausrüstungsvorschriften des § 53 a StVZO ergänzt. Seit dem 1. August 2013 muss auch im Pkw zusätzlich eine Warnweste mitgeführt werden¹². Die Missachtung dieser Regelung kann mit einem Verwarngeld ab 15 Euro geahndet werden. Aus polizeilicher Sicht wirkt es dabei etwas weltfremd, dass parallel dazu nicht auch der § 15 StVO mit einer Tragepflicht dieser mitzuführenden Warnweste an einer Gefahrenstelle ergänzt wurde. In der Praxis führt das dazu, dass Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer beispielsweise an Unfallstellen ohne die Warnweste herumlaufen, obwohl sie diese vorschriftsgemäß im Fahrzeug mitführen. Hier muss

12 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 43, S. 2803 ff., ausgegeben zu Bonn am 31. 7. 2013

der Verordnungsgeber dringend nachbessern.

Die Ausgestaltung des vorgeschriebenen Warndreiecks ist seit dessen Einführung 1968 nicht modifiziert worden. Dem von Herrn Dipl.-Ing. Andreas Weich in seiner bereits erwähnten Studie deutlich gewordenen Aspekt, dass bei der Absicherung von Gefahrenstellen im Straßenverkehr lichttechnischen Einrichtungen eine hohe Bedeutung zukommt, wird nicht Rechnung getragen. § 17 StVO¹³ gibt zwar vor, dass außerhalb geschlossener Ortschaften haltende Fahrzeuge mit einer eigenen Lichtquelle zu beleuchten sind, die polizeiliche Erfahrung zeigt aber, dass insbesondere bei Unfällen und Pannen oftmals die fahrzeugei-

13 § 17 Abs. 4 StVO

genen Lichtquellen nicht mehr einsatzbereit sind. Zielführend wäre aus polizeilicher Sicht die in § 53 a Abs. 2 Nr. 1 StVO genannten Fahrzeuge, also Pkw, land- oder forstwirtschaftliche Zug- oder Arbeitsmaschinen sowie andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t zGM, zusätzlich zum Mitführen einer Warnleuchte zu verpflichten. Alternativ kommt die Modernisierung der Ausgestaltung des bisherigen Warndreiecks mit Beleuchtung in Betracht. Hier gibt es zwischenzeitlich verschiedene Hersteller, die Warndreiecke mit neuester LED-Technik anbieten. Diese haben bei Tag, Nacht und widrigen Witterungsverhältnissen eine deutlich bessere Signalwirkung als die bisher in Deutschland vorgeschriebenen Warndreiecke. ■

Dashcam – ein zulässiges Beweismittel? – aktuelle Entwicklung der Rechtsprechung –

Von Vicky Neubert, Leipzig, Rechtsanwältin und Diplomjuristin

In anderen Ländern teilweise längst in die tägliche Autofahrt und das Beweismittelrecht integriert, ist sich das deutsche Rechtssystem trotz bestehender Urteile diesbezüglich noch vergleichsweise uneinig. Fakt ist, Dashcams werden bereits genutzt, ob am Fahrradhelm oder hinter der Frontscheibe des Pkw platziert. Dashcams werden genutzt, um das Verkehrsgeschehen aufzunehmen, diese Bilder werden gespeichert. Dass Letzteres kaum in Einklang mit dem strengen Datenschutz hierzulande zu bringen ist, lässt sich ziemlich schnell erahnen. Klar ist aber auch, dass die Dashcam Licht ins Dunkel eines jeden Verkehrsunfalles bringen kann, sollte die Schuldfrage streitig sein. Somit stellt sich die Frage, ob der Einsatz von Dashcams in Deutsch-

land nun verboten ist beziehungsweise wenn er erlaubt wäre, ob es sich um ein Beweisverwertungsverbot handelt.

► Urteile gibt es viele, sowohl dafür als auch dagegen

So gespalten wie die Meinung innerhalb der normalen Bevölkerung ist, so unterschiedlich sind auch die Ansichten und Entscheidungen der erkennenden Richter und Richterinnen. Es lässt sich schwerlich ein roter Faden innerhalb der bisher ergangenen Urteile und Beschlüsse herausfiltern. Das ist ein Problem, denn die Rechtsprechung muss, gegebenenfalls in Ausfüllung von Gesetzeslücken, in die sich durch die moderner werdende Gesellschaft ergebenden Probleme

> Vicky Neubert



Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Leipzig bis 2015 Referendariat Oberlandesgericht/Landgericht Dresden, nach dem 2. Staatsexamen bis 2017 Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei, Arbeitsschwerpunkt „Strafverteidigung“; seit 2016 Mitglied im Leipziger Strafverteidiger e. V. und der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V.

beziehungsweise deren juristische Lösung in das Rechtssystem einarbeiten.

Im Folgenden einige Urteile, welche die Dashcam im Straßenverkehr auch als Beweismittel zulassen:

- > Amtsgericht München, Urteil vom 6. Juni 2013, Az.: 343 C 4445/13
- > Amtsgericht Nienburg, Urteil vom 20. Januar 2015, Az.: 4 Ds

- 520 Js 39473/14 (155/14)
- > Landgericht Landshut, Hinweisbeschluss vom 1. Dezember 2015, Az.: 12 S 2603/15
- > Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 4. Mai 2016, Az.: 4 Ss 543/15
- > Landgericht Traunstein, Urteil vom 1. Juli 2016 – 3 O 1200/15
- > OLG Nürnberg, Hinweisbeschluss vom 10. August 2017 – 13 U 851/17

Dagegen haben andere Gerichte die Dashcam nicht akzeptiert und auch als Beweismittel abgelehnt:

Entscheidende Argumentationen sind Verstöße gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, § 6 b Abs. 1 Nr. 3 BDSG und § 22 Satz 1 KUG.

Schlussendlich ähnelt der Gedanke, welcher hinter dieser Argumentation steht, dem der Strafrechtspflege: „Keine Wahrheitsfindung um jeden Preis“:

Dem Interesse der Zivilrechtspflege solle nicht generell ein überwiegendes Gewicht zukommen; vielmehr müssten weitere Gesichtspunkte hinzutreten, welche das Interesse an der Beweiserhebung trotz

Rechtsverletzung als schutzwürdig erscheinen lassen würden.

- > Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 12. August 2014, Az.: AN 4 K 13.01634
- > Amtsgericht München, Hinweisbeschluss vom 13. August 2014, Az.: 345 C 5551/14
- > Landgericht Heilbronn, Urteil vom 17. Februar 2015, Az.: I 3 S 19/14
- > Landgericht Memmingen, Urteil vom 14. Januar 2016, Az.: 22 O 1983/13

Falsch dürfte es indes sein, von einer Unzulässigkeit der Dashcams auszugehen, indem auf § 6 b Abs. 1 Nr. 3 BDSG abgestellt wird. Denn § 1 Abs. 1 BDSG eröffnet den Anwendungsbereich des BDSG für die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Bundes

und der Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen, und nicht-öffentliche Stellen, soweit sie Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben. Diese Merkmale dürften keinesfalls bei einer Privatperson erfüllt sein, wenn sie Videoaufnahmen zur Unfallaufklärung Videoaufnahmen fertigt. Denn weder ist diese eine öffentliche Stelle noch eine nicht öffentliche Stelle, die Daten zur automatisierten Datenverarbeitung mittels Datenverarbeitungsanlagen nutzt.

Problematisch ist, dass der Grundsatz der Einzelfallentscheidung, dem jedes Gericht richtigerweise folgt, eine flächendeckende Entscheidung hemmt. ABER: Mit dem Urteil des OLG Nürnberg, auf welches im Folgenden noch eingegangen wird, ist erstmals eine

obergerichtliche Stellungnahme zu dieser Problematik abgegeben worden und zwar für die Verwertung der Dashcam-Aufnahmen!

Dashcam – in welchen Grenzen ist die Verwertung erlaubt?

Das Landgericht Traunstein hatte sich mit der Problematik in dem Urteil vom 1. Juli 2016 – 3 O 1200/15 – auseinandergesetzt. Es ging wieder um die Frage, ob die vorgelegten Videoaufnahmen des Unfalles in rechtlicher Hinsicht verwertet werden dürfen. Die Videoaufnahmen wurden mit einer Dashcam erstellt, die 15 Sekunden vor und nach der Kollision dauerhaft speichert, ansonsten alle 30 Sekunden die aufgenommenen Daten unwiederbringlich überschreibt.

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

Besoldungsrecht in Bund und Ländern

Der Inhalt im Überblick:

- umfassender Über- und Einblick in alle Besoldungsgesetze des Bundes und der Länder (Stand: 31. August 2017)
- ehemals bundeseinheitliches Besoldungsrecht (BBesG a.F.) in der bis zum 31. August 2006 zuletzt geltenden Fassung
- Paragrafenspiegel zum schnellen

Zugriff und zur thematischen Zuordnung zu wichtigen Regelungen

- Erläuterung der im jeweiligen Gesetzgebungsverfahren maßgeblichen Erwägungen und Begründungen zu Beginn der einzelnen Rechtskreise

Was Sie davon haben:

Ziel dieses Buches ist es, das komplexe Spezialgebiet des Besoldungsrechts, das in 17 Rechtskreise zersplittert ist, darzustellen. Angesichts der föderalen Dynamik ist es wichtig, eine umfassende, zugleich aber noch handliche Darstellung der anzuwendenden Gesetze zur täglichen Unterstützung der mit der Gesetzgebung, der Anwendung oder dem Vollzug befassten Personen in Bund und Ländern zu verschaffen.

So bestellen Sie ganz einfach:

Sie können mit nebenstehendem Bestellcoupon per Post, Fax, E-Mail oder über unseren Onlineshop bestellen.

1504 Seiten
€ 49,80* je Exemplar
 ISBN 978-3-87863-219-1

* inkl. MwSt. zzgl. Porto und Verpackung



INFORMATIONEN FÜR BEAMTE UND ARBEITNEHMER

dbb verlag gmbh
 Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin
 Telefon: 030/7 26 19 17-23
 Telefax: 030/7 26 19 17-49
 E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de
 Internet: www.dbbverlag.de
 Onlineshop: shop.dbbverlag.de

NEUERSCHEINUNG



BESTELLCOUPON

Zuschicken oder faxen

- Exemplar/e »Besoldungsrecht in Bund und Ländern« (€ 49,80 zzgl. Porto und Verpackung)
- Verlagsprogramm

Name

Anschrift

Telefon/E-Mail (freiwillig)

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Absendung dieser Bestellung. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an: dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, Tel.: 030/7 26 19 17-23, Fax: 030/7 26 19 17-49, E-Mail: vertrieb@dbbverlag.de.

Werbeseinwilligung: Ja, ich bin damit einverstanden, dass mich die dbb verlag gmbh über eigene Produkte (gedruckte und elektronische Medien) und Dienstleistungen über den Postweg oder per E-Mail informiert. Die von mir gemachten freiwilligen Angaben dürfen zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Der werblichen Verwendung meiner Daten kann ich jederzeit widersprechen, entweder durch Mitteilung per Post an die dbb verlag gmbh, Friedrichstr. 165, 10117 Berlin, per E-Mail an vertrieb@dbbverlag.de, per Fax an 030/7 26 19 17-49 oder telefonisch unter 030/7 26 19 17-23. Im Falle des Widerspruchs werden Ihre Angaben ausschließlich zur Vertragserfüllung und Abwicklung Ihrer Bestellung genutzt.

Datum/Unterschrift

© MEV



Nach Auf-fassung des Landgerichts Traunstein sind die Kamera-aufnahmen einer Dashcam, welche nur die 15 Sekunden vor und nach einem „auslösen- den Ereignis“ (starke Bremsung, starke Seitenfliehkräfte, Kollision) dauerhaft speichert und die sonstigen Aufnahmen ohne auslösendes Ereignis alle 30 Sekunden endgültig und nicht mehr rekonstruierbar überschreibt, im Zivilprozess verwertbar.

Zusammenfassend kann dieses als anlassbezogene Speicherung bezeichnet werden, die bis dato einzige Form welche gewährleistet, dass der stattfindende Eingriff in die Grundrechte der Aufgezeichneten so mild wie nur möglich ausfällt und somit bei der gebotenen Abwägung der widerstreitenden Interessen zu einer Verwertbarkeit der Videoaufzeichnung im vorliegenden Falle führt.

Das Amtsgericht München hat in seinem Urteil vom 9. August 2017 – 1112 OWi 300 Js 121012/17 – entschieden:

In dem Pkw einer Frau war hinten und vorn je eine Dashcam installiert, welche dauerhaft Videoaufzeichnungen anfertigten. Es kam wie es kommen musste, die Fahrzeughalterin stellte eine Beschädigung fest, nahm kurz entschlossen die Aufzeichnungen mit zur Polizei, um diese als Beweismittel für die folgende Strafanzeige zur Verfügung zu stellen und

gegen sie wurde ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz eingeleitet! Gegen den ergangenen Bußgeldbescheid legte die Frau Einspruch ein, jedoch ohne Erfolg. Das AG München bewertete ihr Verhalten nämlich als vorsätzliche Ordnungswidrigkeit. Das Gericht war der Meinung, es überwiegt hier das Recht der gefilmten Personen auf informationelle Selbstbestimmung. Hingegen habe das Interesse der Betroffenen an der Aufdeckung von einer potenziellen Straftat zurückzustehen. Das Amtsgericht München verurteilte die Frau wegen vorsätzlicher unbefugter Erhebung, Verarbeitung und Bereithaltung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zu einer Geldbuße von 150 Euro.

Ergo: Das permanente anlasslose Filmen des vor und hinter dem geparkten Fahrzeug befindlichen Straßenraums verletzte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und stellte einen schwerwiegenden Eingriff in dieses Recht dar. Allerdings wurde zu ihren Gunsten gewertet, dass offenbar in der Vergangenheit das Fahrzeug schon einmal beschädigt wurde und die Betroffene subjektiv einen Anlass hatte, die Kameras einzusetzen.

Das OLG Nürnberg (Hinweisbeschluss vom 10. August 2017 – 13 U 851/17) hat entschieden, dass Aufzeichnungen von Dashcams in einem Zivilprozess verwertet werden dürfen. Das Interesse des Beweisführers an einem effektiven Rechtsschutz und seinem Anspruch auf rechtliches Gehör überwiege das Interesse des Unfallgegners an dessen Persönlichkeitsrecht insbesondere dann, wenn andere zuverlässige Beweismittel nicht zur Verfügung stünden.

Hintergrund war, dass das LG Regensburg zur Rekonstruktion des Unfalls ein unfallanalytisches Sachverständigengutachten eingeholt hatte. Der Sachverständige kam durch Auswertung der Dashcam-Aufzeichnung zu dem Ergebnis, dass die Unfallversion der Beklagten zutreffend ist. Klar war hier: Ohne Verwertung der Bilder aus der Dashcam konnte nicht festgestellt werden, welche der beiden Unfalldarstellungen richtig sei. Das LG Regensburg hatte die Klage abgewiesen.

Der Kläger hatte gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Der 13. Zivilsenat des OLG Nürnberg hat in einem Hinweisbeschluss vom 10. August 2017 – 13 U 851/17 – die Auffassung vertreten, dass das LG Regensburg seinem Urteil zu Recht die Dashcam-Aufzeichnungen zugrunde gelegt hat. Der Senat führt in seinem Hinweisbeschluss aus, dass die Frage, ob die Aufzeichnungen verwertet werden dürfen, im Rahmen einer Interessen- und Güterabwägung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu klären sei. Ein Verwertungsverbot ergebe sich weder aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung noch aus dem Kunsturheberrecht oder datenschutzrechtlichen Normen. Durch die Aufzeichnung werde nicht in die Intim- oder Privatsphäre des Klägers eingegriffen. Sein Interesse bestehe lediglich darin, dass sein im öffentlichen Verkehrsraum stattfindendes Verhalten nicht für einen kurzen Zeitraum dokumentiert werde. Dem stehe das Interesse des Beklagten gegenüber, nicht auf der Grundlage unwahrer Behauptungen zu Unrecht verurteilt zu werden. Dies habe Vorrang gegenüber dem sehr geringfügigen Eingriff in die Interessen des Unfallgegners, dass sein Fahrverhalten nicht dokumentiert werde. Die Tatsache, dass außer der Aufzeichnung des konkreten Unfallgeschehens auch

Aufnahmen von Fahrzeugen Dritter erfolgt seien, führe ebenfalls nicht zu einem Verwertungsverbot. Es gehe im Zivilprozess ausschließlich um die Verwertung der relevanten Sequenzen zum Unfallhergang und nicht um die Beurteilung von Sequenzen, die damit nicht in Zusammenhang stehen.

Die Berücksichtigung von Drittinteressen würde zudem bei der konkreten Fallgestaltung auch deshalb nicht zu einem Verwertungsverbot führen, weil diese ebenfalls nur minimal betroffen seien. Es gehe hier um Aufzeichnungen mit einer fest auf dem Armaturenbrett installierten und nach vorne gerichteten Dashcam. Die Aufnahmen richteten sich nicht gezielt gegen einzelne Personen, wie es etwa bei der Videoüberwachung oder dem Mitschnitt von Telefonaten der Fall sei. Vielmehr würden lediglich kurzzeitig und relativ klein die Bewegungen der Fahrzeuge abgebildet. Die im Fahrzeug sitzenden Personen seien praktisch nicht sichtbar.

Auch aus dem Datenschutzrecht ergibt sich nach Ansicht des Senats nichts anderes. Nach den dortigen Rechtsgrundlagen komme es letztlich auf die gleiche Güterabwägung an, die hier zugunsten der Beklagten ausfalle.

Schließlich ergebe sich ein Verwertungsverbot auch nicht aus dem Kunsturheberrecht. Es liege bereits kein „Bildnis“ vor, da die Aufzeichnungen die Person des Klägers allenfalls schemenhaft abbilden würden.

Die Aufzeichnungen waren daher nach Ansicht des 13. Zivilsenats im konkreten Fall verwertbar.

Dadurch, dass nach dem Hinweisbeschluss des 13. Zivilsenats die Berufung zurückgezogen wurde, wird ein letztinstanzliches Urteil des BGH unter Umständen noch einige Zeit dauern.